

Nachteilsausgleich LRS Brandenburg

Beitrag von „Nadine1609“ vom 16. November 2016 18:42

Hello,

ich habe mal eine Frage bezüglich des Nachteilsausgleichs (im Land Brandenburg).

Auf der Seite des bildungsservers habe ich zwar schon einige Infos gefunden, aber offene Fragen bleiben trotzdem...

- 1) Wenn ich es richtig verstanden habe, MUSS ab Klassenstufe 5 eine LRS durch den Jugendpsychologen festgestellt werden... stimmt das? Also es reicht nicht, wenn ich einen Verdacht äußere...
- 2) Darf ich einen Nachteilsausgleich auch erst dann gewähren, wenn eine LRS durch den Jugendpsychologen festgestellt wurde?
- 3) Im Zeugnis werden ein eventueller Nachteilsausgleich und die Diagnose nicht erwähnt, oder?

Danke 

Liebe Grüße

Nadine1609